

RS OGH 2015/11/25 9ObA91/07h, 9ObA97/12y, 8ObA82/15i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2008

Norm

KollIV für Arbeitskräfteüberlassung AbschnIX

Rechtssatz

Facharbeiter sind schon dann in eine der Facharbeiter-Lohngruppen des Abschnittes IX KVAÜ einzustufen, wenn sie nur in untergeordnetem Ausmaß, selten oder nur vorübergehend in ihrem Berufsfeld eingesetzt werden. Facharbeiter sind schon dann in eine der Facharbeiter-Lohngruppen des Abschnittes römisch neun KVAÜ einzustufen, wenn sie nur in untergeordnetem Ausmaß, selten oder nur vorübergehend in ihrem Berufsfeld eingesetzt werden.

Entscheidungstexte

- RS0123952">9 ObA 91/07h
Entscheidungstext OGH 09.07.2008 9 ObA 91/07h
Bem: Mit ausführlicher Begründung. (T1)
Veröff: SZ 2008/100
- RS0123952">9 ObA 97/12y
Entscheidungstext OGH 24.09.2012 9 ObA 97/12y
Vgl auch
- RS0123952">8 ObA 82/15i
Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 ObA 82/15i
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123952

Im RIS seit

08.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at